

[Zurück zur Übersicht](#)

[Drucken](#)

Anonyme Diffamierung

19.09.2023

ent scheidung

Die eingebrachte Beschwerde fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Österreichischen Werberates – siehe [Verfahrensordnung](#) Artikel 2, Abs 4 a)
<https://www.werberat.at/beschwerdeverfahrensordnung.aspx>.

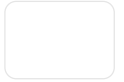
Der Österreichische Werberat zeichnet ausschließlich für die inhaltliche Beurteilung von Wirtschaftswerbung, anhand des Ethik Kodex der Werbewirtschaft, zuständig – nicht jedoch für Beschwerden bezüglich parteipolitischer Werbung.

Der/die Beschwerdeführer/in wurde davon in Kenntnis gesetzt. Der Beschwerdefall ist dahingehend abgeschlossen.

be schwerde

Kritik an politischen Amtsträgern ist gut, aber ohne Absender ist es feig!

DSGVO IMPRESSUM



Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr

Tel: +43 (0) 664 543 0136

E-Mail: office@werberat.at

Beschwerde-E-Mail: beschwerde@werberat.at

www.werberat.at